

Geschäftsverteilungsplan 2026 (Stand: 19. März 2026)

I. Kammern

1. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r
Weitere Richterin: Richterin am VG Dr. J u n g

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Armenien,
Aserbaidshan,
Guinea und
Nordmazedonien

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Dänemark und
Rumänien

01 00 Stiftungsrecht (vgl. zu den sonstigen Verfahren des Sachgebiets - SG -
7. Kammer)

05 25 Rettungsdienstrecht (wegen der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung
nach § 48 FeV vgl. 10. Kammer - SG 05 51/05 52)

- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes sowie aus dem Recht des Brand- und Katastrophenschutzes (vgl. 6. Kammer - SG 05 25 -) das Dienstrecht der Angehörigen
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 14 Besoldung und Versorgung
- 13 15 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 24 Besoldung und Versorgung
- 13 25 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 30 Recht der Landesbeamten
- 13 32 Beförderungen
- 13 33 Versetzungen und Abordnungen
- 13 34 Besoldung und Versorgung
- 13 35 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
- 13 42 Beförderungen
- 13 43 Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 50 Wehrpflichtrecht einschließlich des im Wehrpflichtgesetz geregelten Dienstrechts, Wehrrecht
- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes sowie Recht des Bundesfreiwilligendienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG

- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 KiBiz) betroffen und nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist

2. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des VG B e u s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG F r e i d b e r g - G r u b
Weiterer Richterinnen Richterin am VG V i e k e r
 Richterin am VG W i e r i c h s

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
 und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

 betreffend das Land

 Eritrea

 nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

 mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
 schnitt II.6.a.);

 Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

 Estland
 Lettland und
 Litauen

01 40 Kommunalrecht - aus diesem Rechtsgebiet nur die Verfahren betr. die Zu-
 weisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) einschließlich Streitigkeiten, die die Gewäh-
 rung oder Rückabwicklung finanzieller Zuwendungen mit sozialrechtlichem
 Hintergrund betreffen

15 21 Schwerbehindertenrecht

15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit die Stadt
 Aachen oder der Kreis Euskirchen als örtliche Jugendhilfeträger an diesen
 Verfahren auf der Beklagtenseite beteiligt sind

15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung
 nach dem Stipendienprogramm-Gesetz

15 26 Heizkostenzuschussrecht

15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verfah-
 ren wegen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie dem
 Flüchtlingsaufnahmegesetz, ferner nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde

und Gehörlose sowie die Streitsachen nach dem Landespflegegesetz bzw. dem Alten- und Pflegegesetz

- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 KiBiz) aus der Stadt Aachen sowie dem Kreis Euskirchen als örtliche Jugendhilfeträger betroffen ist, und sonstige Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie sonstiges Kindergartenrecht einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge; Heimrecht

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. K e l l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG Dr. S c h l i n k m a n n
Weiterer Richter: Richter am VG N o b i s

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Ägypten,
Libanon,
Nigeria,
Russische Föderation (nur Eingänge ab 01.01.2025)
und
Tadschikistan
sowie
sonstige nicht verteilte Länder

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Belgien und
Schweden

05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich aller Fahrerlaubnisprüfungen,
soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist (SG 05 51, 05 52)

09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungs-
recht

09 10 Raumordnung, Landesplanung

09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen

09 12 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen

09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht
die 5. oder 6. Kammer zuständig ist

09 40 Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlos-
senheitsbescheinigungen)

- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. F r a n z
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L ö f f l e r
Weitere Richter/in: Richterin am VG D e u t s c h m a n n
Richter am VG Dr. S a l m

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Äthiopien und
Irak

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Finnland,
Frankreich,
Liechtenstein,
Luxemburg,
Schweiz,
Spanien und
Tschechien

04 60 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) und der Beiträge zu diesen Kammern sowie das Recht der Versorgungswerke

04 70 Recht der Beliehenen, soweit das Berufsrecht der Vermessungsingenieure betroffen ist

05 30 Personenordnungsrecht

05 34 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt (vgl. 4. und 8. Kammer, dort jeweils SG 06 00)

05 40 Gesundheitsrecht, soweit - außerhalb des öffentlichen Dienstrechts - das Heil- und das Heilhilfsberufsrecht betroffen ist

05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

06 00	Verfahren betreffend die Verteilung, den räumlichen Aufenthalt und die Wohnungsnahme der in § 2 Nr. 2 – 4 FlüAG genannten Personen innerhalb des Bundesgebiets
06 00	Ausländerrecht aus den Kreisen Euskirchen, Heinsberg und Düren
11 10	Steuern
11 11	kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Hundesteuerrecht betreffen
11 12	Kirchensteuern
17 00	Sonstiges (Unverteilte Materien) unter Beachtung der Regelung für Verfahren, die ein AR-Registerzeichen erhalten (vgl. Abschnitt II.7.), und der Regelung zu den M-Verfahren (vgl. Abschnitt II.9.)
17 10	Justizverwaltungsrecht
17 20	Archivrecht
18 20	Verfahren betreffend die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern
19 20	nach dem AsylG

5. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG P f o h l
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG W e y e r s
Weitere Richterin: Richterin E s s e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Iran (nur die zwischen dem 01.03.2024 und
31.12.2024 eingegangenen Verfahren sowie die
Verfahren K 531/25.A, K 1163/25.A, K 1164/25.A,
K 1254/25.A und K 1289/25.A mit Ausnahme der
Verfahren K 664/24.A, K 1641/24.A, K 1659/24.A, K
3199/24.A, K 3309/24.A),
Pakistan,
Syrien (auch 11. Kammer, vgl. Abschnitt II.6.e.),
Türkei ab 01.02.2026 (nur die zwischen dem
13.03.2025 und 16.04.2025 eingegangenen
Verfahren sowie das Verfahren K 1653/25.A mit
Ausnahme der Verfahren K 1186/25.A und
K 1304/25.A)
sowie weitere Länder Asiens (soweit nicht eine an-
dere Kammer zuständig ist)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Ungarn,
Irland und
Island

02 30 Wissenschaft und Kunst
02 40 Film- und Presserecht
02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie
der Ordensgesellschaften
02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
02 80 Sport
04 00 Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

- 05 35 Datenschutzrecht
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 09 30 Siedlungsrecht
- 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
- 09 32 Kleingartenrecht
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht
- 09 34 Heimstättenrecht
- 09 40 Denkmalschutz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 60 Enteignungsrecht
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen) aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 10 Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren (nur soweit die Verfahren vor dem 01.01.2026 eingegangen sind)
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 61 Lastenausgleichsrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

17 30 Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen und nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (mit Ausnahme der Verfahren K 2811/22, K 2395/25, K 3125/25)

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG R o i t z h e i m
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG Dr. S k i b a
Weitere Richterin: Richterin D ö r m a n n

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

 betreffend das Land

 Türkei (soweit nicht die 5., 8. oder 11. Kammer zu-
ständig sind)

 nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

 mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

 Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

 Kroatien,
 Malta,
 Österreich und
 Polen

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 11 Prüfungsrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich Streitigkeiten wegen
Exmatrikulation sowie hochschulrechtlicher Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen (einschließlich des Rechts der
Lehramtsprüfungen und der Justizprüfungen) sowie die Anerkennung aus-
ländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

04 20 Gewerberecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

04 22 Handwerksrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht eine andere Kammer zu-
ständig ist

- 05 10 Polizeirecht
- 05 11 Waffenrecht
- 05 12 Versammlungsrecht einschließlich Ausnahmen von Versammlungsverboten, versammlungsspezifischer Auflagen und sonstiger Maßnahmen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorschriften
- 05 20 Ordnungsrecht einschließlich der Streitigkeiten nach § 41 FSHG und § 52 BHKG sowie über Hausverbote, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist (SG 02 10), ohne Streitigkeiten über Maßnahmen nach § 14 OBG, die auf dem Hintergrund sonderordnungsrechtlicher Rechtsbeziehungen ergehen
- 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 05 22 Obdachlosenrecht
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 24 Sammlungsrecht
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht, vgl. 1. Kammer - SG 05 25 -) mit Ausnahme des Dienstrechts der Angehörigen (vgl. 1. Kammer - SG 13 00 -)
- 05 26 Tierschutzrecht
- 05 30 Personenordnungsrecht, nur Verfahren nach dem SÜG
- 05 42 Viehseuchenrecht
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht: die Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage nach § 16 BImSchG (vgl. zu den sonstigen Verfahren des SG 09 20 die 3. und 5. Kammer)
- 10 00 Umweltrecht
- 10 10 Berg- und Abgrabungsrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 20 Umweltschutz
- 10 21 Immissionsschutzrecht
- 10 22 Abfallrecht mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (7. Kammer), jedoch einschließlich Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit es sich nicht um Wasserrecht, Bodenschutzrecht oder Immissionsschutzrecht handelt.
- 10 30 Wasserrecht
- 10 50 Recht der Gentechnik
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (des Bundes) und nach dem Umweltinformationsgesetz NRW
- 10 80 Energierecht
- 10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich Benutzungsgebühren nach § 21a AtomG
- 10 82 Recht der Windenergieanlagen
- 10 83 Recht der Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen
- 10 84 sonstiges Energierecht
- 13 11 Laufbahnprüfungen der Bundesbeamten, einschließlich der unmittelbar aus der Laufbahnprüfung resultierenden beamtenrechtlichen Folgen (Entlassung, Wiedereinstellung)
- 13 21 Laufbahnprüfungen der Soldaten
- 13 31 Laufbahnprüfungen der Landesbeamten, einschließlich der unmittelbar aus der Laufbahnprüfung resultierenden beamtenrechtlichen Folgen (Entlassung, Wiedereinstellung)

7. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. S c h a f r a n e k
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG B e i n e
Weitere Richter/in: Richter am VG Dr. L u k e s
Richterin T r e n z

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Afrikas
(soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist),

ferner das Land
Afghanistan

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Portugal,
Slowakei und
Slowenien

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht mit Ausnahme des Stiftungsrechts (vgl. hierzu 1. Kammer)

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht einschließlich der Verfahren der Gemeinden gegen die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 FlüAG (ohne die Verfahren betr. die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG - vgl. 2. Kammer - SG 01 40 - sowie ohne kommunales Abgabenrecht - vgl. 7. Kammer - SG 11 00 ff. -)

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betreffend die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- 02 11 Verfahren nach den Berufsqualifikationsgesetzen (BQFG und BQFG NRW)
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit die Verfahren Prüfungen nach dem JAG NRW betreffen
- 04 11 Wirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. SG 04 11)
- 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 04 32 Weinrecht
- 04 80 Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. 5. Kammer - SG 09 60 -)
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 05 36 Zensus-Verfahren
- 05 40 Gesundheits-, Hygiene-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 05 41 Lebensmittelrecht
- 05 42 Seuchenrecht (u.a. Infektionsschutzrecht) und Tierkörperbeseitigung einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse, soweit nicht aufgrund Sachzusammenhangs eine andere Kammer zuständig ist
- 05 60 Wohnrecht
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Fehlbelegungsabgabe
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 11 00 Abgabenrecht: alle vom Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Abgaben. Die Hauptgruppe 11 00 umfasst auch die wasserrechtlichen Abgaben, die Beiträge zu Wasserverbänden, Beiträge nach dem Altlasten-

sanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz sowie Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung.

- 11 11 Kommunale Steuern, soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist
- 11 20 Gebühren einschließlich kirchlicher Gebühren
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht einschließlich Sondernutzungsgebühren, auch soweit gleichzeitig eine Benutzungssperre ausgesprochen ist und/oder Wertersatz verlangt wird, jedoch mit Ausnahme der Rundfunk- und Fernsehgebühren und öffentlich-rechtlicher Geldleistungen aus dem Bereich des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechtes (vgl. 8. Kammer - SG 04 50 -), der Benutzungsgebühren nach § 21 a AtomG (vgl. 6. Kammer - SG 10 13, 11 21 -), der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (vgl. 10. Kammer - SG 10 40 -) sowie Studiengebühren (vgl. 6. Kammer - SG 02 20 -).
- 11 30 Beiträge nach dem KAG NRW
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 11 32 Ausbaubeiträge
- 11 40 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen
- 13 15 Beihilfen (Recht der Bundesbeamten)
- 13 25 Beihilfen (Soldatenrecht)
- 13 35 Beihilfen (Recht der Landesbeamten)
- 13 45 Beihilfen (Recht der Richter)

8. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG F e l s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L a n g e
Weitere Richter: Richter am VG S p i e l f e l d
Richter P e s c h

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Georgien
Marokko,
Russische Föderation (nur die bis zum 31.12.2024
eingegangenen Verfahren)
und
Türkei (nur die zwischen dem 17.04.2025 und
30.06.2025 eingegangenen Verfahren)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Bulgarien und
Niederlande

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Verfahren betreffend das Recht der Tele- und Mediendienste

04 00 Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) (nur bis zum 31.01.2026)

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

05 35 Datenschutzrecht (nur bis zum 31.01.2026)

06 00 Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist

15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

17 30 Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen und nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (ab 01.02.2026 nur die Verfahren K 2811/22, K 2395/25, K 3125/25)

9. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG B a c k h a u s
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG D i c k
Weitere Richterinnen: Richterin am VG G e c k l e
Richterin am VG A n s o r g e

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Burundi

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Italien,
Norwegen,
Vereinigtes Königreich und
Zypern

- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 02 10 Schulrecht einschließlich Hausverbote auf der Grundlage von § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchulG
- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 02 12 Schülerbeförderung (einschließlich Schülerspezialverkehr) und Kosten für Lernmittel
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. SG 03 10), sowie Verfahren, in denen eine Immatrikulation in einen Studiengang begehrt wird
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen Streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren - Nc-Verfahren - (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. SG 02 23)

- 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (vgl. SG 04 60)
- 04 22 Handwerksrecht, soweit die Handwerkskammer beteiligt ist und nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 04 70 Recht der Beliehenen (z. B. Schornsteinfegerrecht), soweit nicht die 4. Kammer oder 5. Kammer zuständig ist
- 05 31 Namensrecht
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 33 Melderecht (einschließlich Erhebung personen- und sachbezogener Daten zu statistischen Zwecken)
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
- 11 11 Kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Vergnügungssteuerrecht einschließlich der Wettbürosteuer und die Zweitwohnungssteuer betreffen
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 15 10 Wohngeldrecht

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG H a m m e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG B e n t h i n - B o l d e r
Weiterer Richter: Richter H o f f m a n n

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Iran (nur die zwischen dem 01.01.2021 bis
14.10.2023 eingegangenen Verfahren sowie
die Verfahren K 3199/24.A, K 3309/24.A und
K 1222/25.A)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend das Land

Griechenland

- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-,
Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht eine ande-
re Kammer zuständig ist
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich
Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungs-
gesetzes 1975
- 04 14 Vergaberecht
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenen-
bildungsrecht), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.
- 04 21 Gewerbeordnung
- 04 22 Handwerksrecht, soweit nicht die 6. oder 9. Kammer zuständig sind
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht sowie nach dem Tele-
kommunikationsgesetz erhobene Abgaben

- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. 5. Kammer - SG 09 60)
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Geldwäschegesetz
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 50 Verkehrsrecht, soweit nicht die 9. Kammer (Schülerspezialverkehr - SG 02 12 -) zuständig ist
- 05 51, 05 52 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV, jedoch ohne Fahrerlaubnisprüfungsrecht, vgl. 3. Kammer - SG 05 51 -)
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
- 05 54 Luftverkehrsrecht
- 05 55 Wasserverkehrsrecht
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 10 40 11 21 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht; vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -), einschließlich der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist, und einschließlich der Streitigkeiten betr. die Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG L ü c k e
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG Dr. Z ü l l
Weiterer Richter: Richter am VG Dr. P ü t z e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Iran, soweit nicht 5. oder 10. Kammer zuständig
sind,
Syrien (auch 5. Kammer, vgl. Abschnitt II.6.e.), und
Türkei (die in der Zeit vom 01.01.2025 bis 12.03.2025
eingegangen Verfahren sowie die Verfahren
K 1186/25.A und K 1304/25.A)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.).

15. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r

Geschäftsbereich:

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

16. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r
weitere Richterin: Richterin am VG Dr. J u n g

Geschäftsbereich:

13 82 Personalvertretungsrecht des Landes

13 90 Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richtervertretungen

Für alle Kammern

1122 Verwaltungsgebühren, soweit die Kammer für Streitigkeiten über die zugrundeliegende Amtshandlung zuständig ist

II. Erläuterungen

1. Klarstellungen

- a. Subventionen nach der Sachgruppe 04 11 sind nur wirtschaftliche Subventionen. Für sonstige finanzielle Zuwendungen bzw. Förderungen ist ausschließlich die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgebiet gehört, auf das sich die finanzielle Zuwendung bzw. Förderung bezieht.
- b. Bei Verfahren betreffend Vollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, ist Zuständigkeitsbestimmend die höchste der streitbefangenen Geldforderungen.

2. Stellvertretung

- a. Die Stellvertretung des Vorsitzenden erfolgt nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 DRiG durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter, darüber hinaus durch die übrigen Richter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Steht für eine Entscheidung der Kammer für den Vorsitz kein Richter auf Lebenszeit zur Verfügung, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer (Abschnitt b.) und nachfolgend durch die weiteren Lebenszeitrichter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, vertreten. Vertretungskammern der 15. Kammer sind die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer.
- b. Innerhalb einer Kammer vertreten sich die beisitzenden Richter untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung eines Spruchkörpers nicht aus, so werden

die beisitzenden Richter der 1. Kammer durch

die Richter der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11.,

die beisitzenden Richter der 2. Kammer durch

die Richter der 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11.,

die beisitzenden Richter der 3. Kammer durch

die Richter der 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 1., 2., und 4.,

die beisitzenden Richter der 4. Kammer durch

die Richter der 8., 9., 10., 11., 1., 2., 3., 5., 6. und 7.,

die beisitzenden Richter der 5. Kammer durch

die Richter der 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 1. und 2.,

die beisitzenden Richter der 6. Kammer durch

die Richter der 7., 8., 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4. und 5.,

die beisitzenden Richter der 7. Kammer durch

die Richter der 6., 8., 9., 10., 11., 1., 2., 3., 4. und 5.,

die beisitzenden Richter der 8. Kammer durch

die Richter der 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 1., 2. und 3.,

die beisitzenden Richter der 9. Kammer durch
die Richter der 11., 10., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 10. Kammer durch
die Richter der 9., 11., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 11. Kammer durch
die Richter der 10., 6., 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9.,
die beisitzenden Richter der 16. Kammer durch
die Richter der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Kammer,

jeweils in der genannten Reihenfolge vertreten, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. Ist eine Richterin/ein Richter nicht vollzeitbeschäftigt, wird sie/er bei Vertretungsbedarf für eine mündliche Verhandlung nur herangezogen, wenn ihre/seine Arbeitszeitquote mindestens 70% beträgt.

Richter/innen, deren Richterarbeitskraft auf mehrere der Kammern 1 bis 11 aufgeteilt ist, werden hinsichtlich der Vertretungsregelung behandelt, als seien sie nur Mitglied der Stammkammer.

In allen Vertretungsfällen wird ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags übergangen, wenn bereits ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags zur Mitwirkung berufen ist.

3. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermine mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (z.B. Personalvertretungskammern) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat.

Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

4. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit ab 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einem Richter (Eildienstrichter) wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Zum Bereitschaftsdienst werden die Planrichter unabhängig von dem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Anstellungsdienstalters - bei gleichem Dienstalter in alphabetischer Reihenfolge - beginnend mit dem dienstjüngsten herangezogen. Abgeordnete Richter werden nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Die Präsidentin stellt im Voraus eine Liste der zum Bereitschaftsdienst Berufenen auf.

Im Fall der Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst berufenen Richters bestimmt die Präsidentin kurzfristig einen dienstbereiten Richter als Vertreter. Der wegen Verhinderung übergangene Richter nimmt den regulär auf den Vertreter entfallenden Bereitschaftsdienst wahr.

5. Ehrenamtliche Richter/innen

- a. Die ehrenamtlichen Richter der Wahlperiode 2024 - 2028 werden gemäß den einen Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans bildenden Hauptlisten (Anlage 1.1 - 1.11), wie sie mit Präsidiumsbeschlüssen vom 10.11.2023 und 11.12.2025 erstellt worden sind, auf die Kammern verteilt und in der aus den Hauptlisten sich ergebenden Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Dabei wird die Reihenfolge der Heranziehung durch das Ende des Geschäftsjahrs nicht unterbrochen. Für die Bestimmung der heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die erste Terminbestimmung für eine Sitzung bei der Serviceeinheit eingeht. Gehen bei der Serviceeinheit gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Sind ehrenamtliche Richter der Hauptliste verhindert, fällt eine Sitzung aus oder wird eine Sitzung verlegt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren, so werden diese erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen an einem Sitzungstag stattfindenden Terminen der Kammer teilnehmen kann. Wird die Verhinderung des ehrenamtlichen Richters in einer oder mehreren Sachen allerdings erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.

- b. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der Hauptliste die Ladung des nunmehr heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters der Hauptliste nicht rechtzeitig (d.h. bis zum dritten Werktag vor der Sitzung) möglich, so wird ein Richter aus der diesem Beschluss beigefügten, für alle Kammern geltenden gemeinsamen Hilfsliste (Anlage 2) in der aus dieser Liste sich ergebenden Reihenfolge herangezogen. Ist ein Richter der Hilfsliste verhindert, wird dieser erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Als verhindert gilt auch ein Richter, dessen Zusage nicht sofort zu erreichen ist.

6. Asylverfahren

- a. Unter den Begriff des Asylrechts fallen Verfahren, welche politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, die Genfer Flüchtlingskonvention (GK) einschließlich Entscheidungen nach Art. 28 GK und Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG und §§ 3 und 4 AsylG, im Asylgesetz geregelte ausländerrechtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 11 AufenthG, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallen, betreffen.

Die Sachgebietsschlüssel Asylrecht (18 00 bis 23 20) umfassen folgende Haupt- und Untergruppen: 18 10, 18 10a, 18 10u, 18 30, 19 10, 19 10a, 19 10u, 19 30, 20 00, 21 00, 22 10, 22 20, 23 00, 23 10, 23 20.

Drittstaaten- und Dublinverfahren sind Verfahren, in denen eine Regelung nach §§ 34a, 35 und/oder §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AsylG erstmalig oder erneut in einem weiteren Verfahren angegriffen wird, einschließlich der Anträge gegen die zugleich getroffene Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG und zeitgleich anhängiger Verpflichtungsklagen desselben Klägers betreffend Asylrecht.

- b. Soweit Verfahren Asylsuchender aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, gilt für die Klagen von Familienangehörigen:

Geht nachträglich die K- oder L-Sache des Ehegatten, eines noch nicht 18-jährigen Kindes oder noch nicht 18-jähriger Geschwister eines Klägers/Antragstellers ein, so fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich der Kammer, die das zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache bereits anhängige und noch nicht erledigte K- oder L-Verfahren bearbeitet. Entsprechendes gilt, wenn nachträglich die K- oder L-Sache der Eltern oder von Geschwistern eines noch nicht 18-jährigen Klägers/Antragstellers eingeht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Erst- oder Folgeverfahren handelt.

- c. Ist Gegenstand eines asylrechtlichen Streitverfahrens ein Bescheid, in dem die Abschiebung in mehrere Zielländer angedroht wird, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist.
- d. Ist die Staatsangehörigkeit oder der bisherige gewöhnliche Aufenthalt des Klägers ungeklärt, fällt das asylrechtliche Streitverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist. Asylrechtliche Streitverfahren, in denen das Verwaltungsverfahren unter der Länderkennung '998 - Staatsangehörigkeit ungeklärt' geführt wurde, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die für das Herkunftsland zuständig sind, mit dem sich der angegriffene Bescheid schwerpunktmäßig befasst.
- e. Mit Wirkung vom 01.04.2026 werden die neueingehenden Asylstreitverfahren betreffend das Herkunftsland Syrien mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (vgl. Abschnitt II 6.a des GVPI 2026) nach folgender Maßgabe auf die 5. und 11. Kammer verteilt:

Die Verfahren mit den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens 0 – 4 (Zählung vor der Jahreszahl) fallen in die Zuständigkeit der 5. Kammer, die Verfahren mit den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens 5 - 9 (Zählung vor der Jahreszahl) fallen in die Zuständigkeit der 11. Kammer. Bei K- und L-Verfahren derselben Person/en richtet sich die Kammerzuständigkeit für beide Verfahren nach dem Aktenzeichen des K-Verfahrens; liegt das Eingangsdatum des L-Verfahrens vor dem des K-Verfahrens richtet sich die Kammerzuständigkeit für die Verfahren nach dem Aktenzeichen des L-Verfahrens.

7. AR-Verfahren

Von den Verfahren, die nach § 11 AktO-VwG ein AR-Registerzeichen erhalten, bearbeitet diejenige Kammer, die für das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist, auch die eingehenden Schutzschriften.

(Nachrichtlicher Hinweis: Die nach der Aktenordnung ansonsten mit einem AR-Registerzeichen zu versehenen Eingänge betreffen Verwaltungsangelegenheiten und werden von der Gerichtsverwaltung bearbeitet.)

8. Zusammengehörige Verfahren

Fiele nach den vorangehenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren und zugehörige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auseinander, ist für alle Verfahren die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist.

9. Folgeverfahren/Vollstreckungsverfahren

Nach Abschluss eines Rechtsstreits ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Hauptsache zuständig ist. Hierunter fallen insbesondere alle Vollstreckungssachen (M-Verfahren), Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe usw.

Ferner gelten als Folgeverfahren solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

Für Entscheidungen über die Abhilfe nach Einlegung einer Beschwerde bleibt die Kammer zuständig, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Für Vollstreckungsverfahren, denen kein Rechtsstreit vorausgegangen ist, ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

10. I-Verfahren

Verfahren mit einem I-Registerzeichen, d.h. sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, z.B. Rechtshilfeersuchen, Verfahren nach § 180 VwGO, Beweissicherungsverfahren usw., werden von der Kammer erledigt, die für das dem Verfahren zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständig ist. Sind für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, ist für die Zuständigkeit für Verfahren nach § 180 VwGO der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgeblich. Vernehmungen oder Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (§ 180 Satz 1 VwGO) führt die/der Vorsitzende der Kammer durch.

11. Entscheidung des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

12. Güterichter

Güterichter sind:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Keller,

Vorsitzende Richterin am VG Felsch und

Richter am VG Beine.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Sie regeln ihre Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren nach einer eigenen Geschäftsverteilung. Geht ein Verfahren nach Durchführung einer Mediation in die Zuständigkeit der Kammer über, der der Mediator angehört, gilt er für dieses Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer; in diesem Fall ist die Regelung des Geschäftsverteilungsplans über die allgemeine Stellvertretung (Abschnitt II.2.) entsprechend anzuwenden.

Eine Stellvertretung der Güterichter untereinander findet wie folgt statt:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| 1. VRVG Dr. Keller: | RVG Beine |
| 2. VR'inVG Felsch | VRVG Dr. Keller |
| 3. RVG Beine: | VRVG Dr. Keller |

Die Rangfolge zwischen der Tätigkeit als Güterichter und den allgemeinen richterlichen Dienstgeschäften entspricht der allgemeinen Regelung des Geschäftsverteilungsplans (Abschnitt II.3.) mit der Maßgabe, dass im Falle einer Terminkollision die Mitwirkung im zeitlich früher anberaumten Termin vorgeht.

III. Bearbeitungsstand

Beschlossen durch das Präsidium am 11. Dezember 2025

1. Änderung durch Beschluss vom 29. Januar 2026

2. Änderung durch Beschluss vom 17. März 2026

Stand: 19. März 2026